



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Ortsverwaltungen Seite 1
- RVO „Licht ins Dunkle“ Seite 1f.
- ADD: Geldwäschebeauftragter Seite 3
- Jahresabschluss Entsorgungsbetrieb Seite 3

Gremien

- Ferienparlament Seite 4
- Werkausschuss GWM Seite 4

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen in den Sommerferien 2013 08. Juli 2013 bis 16. August 2013

Ortsverwaltung	Öffnungszeiten
Altstadt	keine Änderung der Öffnungszeiten
Bretzenheim	mittwochs vormittags geschlossen
Drais	08. bis 26. Juli OV geschlossen - Pässe in der OV-Lerchenberg
Ebersheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Finthen	keine Änderung der Öffnungszeiten
Gonsenheim	donnerstags ab 16 Uhr geschlossen
Hartenberg/Münchfeld	keine Änderung der Öffnungszeiten
Hechtsheim	dienstags nachmittags geschlossen
Laubenheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Lerchenberg	29. Juli bis 16. August geschlossen - Pässe in der OV-Drais
Marienborn	keine Änderung der Öffnungszeiten
Mombach	keine Änderung der Öffnungszeiten
Neustadt	Hinweis unter Öffnungszeiten Ortsverwaltungen im Internet beachten
Oberstadt	08. Juli bis 26. Juli dienstags und mittwochs vormittags geschlossen
Weisenau	keine Änderung der Öffnungszeiten

Rechtsverordnung gemäß § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Erweiterung der zulässigen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am 17.08.2013 in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Samstag, den 17. August 2013, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte in dem durch Weißlilien-gasse, Holz-hofstraße bis Jakobsbergstraße, Graben, Holzstraße bis Schlossergasse, Schlossergasse bis Heugasse, Grebenstraße, Leichhofstraße, Leichhof, Johannisstraße, Bischofplatz, Weihergartenstraße, Weihergarten und Heringsbrunnengasse begrenzten historischen Altstadtbereich der Stadt Mainz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr, anlässlich eines Events unter dem Motto „**LICHT INS DUNKLE - Historische Altstadt Mainz - Viel Charme – viel Flair**“ - geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

Die arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe der erweiterten Öffnungszeiten:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten auf 8 Werktage pro Jahr bis spätestens 06.00 Uhr des folgenden Tages beschränkt; die Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen jedoch nur bis 24.00 Uhr.

Die historische Altstadt in Mainz genießt ein besonderes Flair. Gerade im Sommer herrscht ein besonders hohes Besucheraufkommen. Dies hat das Kreativteam „Historische Altstadt Mainz“ zum Anlass genommen, im Rahmen der zum 2. mal stattfindenden Veranstaltung **„LICHT INS DUNKLE - Historische Altstadt Mainz – Viel Charme – viel Flair / Die historische Altstadt Mainz präsentiert sich“** dem Bürger und den Touristen erneut die Möglichkeit zu geben, die historische Altstadt ganz neu und in einer außergewöhnlichen Atmosphäre zu erleben. Ergänzt wird die äußere, besondere Gestaltung der Innenstadt durch Stadtführungen, die die besondere Historie in den Mittelpunkt des interessierten Besuchers rücken. Als weiterer Höhepunkt werden im Rahmen dieser Aktion die neu angestrichenen Laternen der Öffentlichkeit in neuem Glanz präsentiert. Gleichzeitig wird durch die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden dem Besucher auch der Reiz der kleinen Geschäfte in der Altstadt vermittelt.

Durch diesen Event soll auf die historische Altstadt aufmerksam gemacht werden. Gerade die verwinkelten kleinen Gässchen haben in den späten Abendstunden ein besonderes Flair. Diese besondere Veranstaltung bringt somit auch die Chance, in diesem Zusammenhang, die Vorzüge der Einkaufsstadt Mainz für Touristen interessant zu machen und dient damit der Förderung der dort ansässigen Einzelhandelsbetriebe. Die Öffnung der Geschäfte wurde daher lediglich auf die historischen Straßenzüge gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung beschränkt.

Eine ständige Ausweitung der Ladenöffnungszeiten soll durch diesen Event in keinsten Weise angeregt werden.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden an bisher nur einem Tag in diesem Teil des Stadtgebietes im Jahr 2013, lässt nicht darauf schließen, dass dies zu einer dauernden Belastung der Arbeitnehmer/innen führt oder einen gravierenden Einschnitt in die Lebensbedingungen und die zur Verfügung stehende Freizeit darstellt. Im fraglichen Bereich sind im Übrigen überwiegend inhabergeführte Geschäfte betroffen.

Ebenso ist es aufgrund der Vielzahl an sonntäglichen Gottesdiensten, zu unterschiedlichen Uhrzeiten, für die Arbeitnehmer/innen möglich, am darauffolgenden Sonntag, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Beschäftigte, einen Gottesdienst zu besuchen.

Die Altstadt ist gerade an den Wochenenden in den Abend- und frühen Nachtstunden stark belebt. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch die geöffneten Geschäfte wird nicht verstärkt erkennbar sein, da die Besucher von der Straße, zum

Verweilen in die Geschäfte gelockt werden. Von einer Außenbeschallung wird bei diesem Event abgesehen.

Auch ist ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten, da sich die Anreise der einzig für den Event ange-reisten Besucher, über den ganzen Abend erstreckt und nicht geballt erfolgen wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass einige der Besucher die gute Anbindung durch die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werden.

Mainz, den 12.07.2013
Stadtverwaltung Mainz

Christopher Sitte
Beigeordneter

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



ADD Trier: „Wenn die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschebeauftragten fragt...“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weist als Koordinierungsstelle der Geldwäscheprävention aus aktuellem Anlass erneut darauf hin, dass Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, bis 31. Mai 2013 den zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen den für ihr Unternehmen bestellten Geldwäschebeauftragten zu benennen haben. Zu diesem Zweck hatten die zuständigen Kommunen in Rheinland-Pfalz im Oktober 2012 durch Allgemeinverfügung die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten angeordnet.

Grund hierfür war, dass der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen darstellt. Dabei ist vielen Güterhändlern möglicherweise gar nicht bewusst, dass sie schnell und unbemerkt zu Opfern von Geldwäsche werden können und deshalb eine bevorzugte Adresse sind. Denn hochwertige Güter wie Autos, Yachten oder Flugzeuge, aber auch Schmuck, Designeruhren, Edelmetalle oder –steine, Antiquitäten oder Kunstgegenstände lassen sich nach dem Kauf schnell und in der Regel ohne größere Verluste weiterverkaufen. Und damit ist Geld, das aus Straftaten stammt oder der Terrorismusfinanzierung dienen soll, gewaschen.

„Wer der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen noch nicht nachgekommen ist, sollte dies umgehend tun, da ansonsten ein Zwangsgeld von 5.000 Euro verhängt werden kann“, betonte die zuständige ADD-Juristin Anja Gilweit. Kontrolliert werden die Unternehmenspflichten nach dem Geldwäschegesetz in Rheinland-Pfalz bereits seit Mitte letzten Jahres. Nach Abschluss der fast zweijährigen Informationsphase der verpflichteten Unternehmen wird die Kontrollrichte nunmehr verschärft.

Hintergrund:

Der Geldwäschebeauftragte ist im Unternehmen für die Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verantwortlich und soll zudem als Kontaktperson zu den Aufsichts- und Ermittlungsbehörden fungieren. Insbesondere Unternehmen, die mit Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunst und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten und Luftfahrzeugen handeln, müssen einen solchen Beauftragten bestellen, sofern mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt werden und mindestens einmal im Jahr Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wird. Erforderlich ist die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten, insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Nähere Informationen, insbesondere dazu, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich wird, können bei der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung angefordert werden oder sind auf der Homepage der ADD – www.add.rlp.de – zugänglich.

Kontaktperson Geldwäschebeauftragter bei der Stadt Mainz
 Rolf-Jakob Krenzer
 Rechts- und Ordnungsamt
 Telefon: 06131 – 12 23 74
rolf.krenzer@stadt.mainz.de

**Öffentliche Bekanntmachung
 Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
hier: Jahresabschluss 2012**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.187.773,18 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftende Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 545.814,59 € ist dem Gewinnvortrag zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 29. Juli 2013 bis einschließlich 9. August 2013 beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Verwaltungsgebäude, Zimmer 114, während der üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 19. Juli 2013
 Stadtverwaltung

Michael Ebling
 Oberbürgermeister



→ **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses
(Ferienparlament)
am Mittwoch, 31.07.2013, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 5

b) öffentlich

2. Betreuungsgeld
3. Bereitstellung von außer-/überplanmäßigen Haushaltsmitteln
4. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
5. FNP- Änderung Nr. 40 und Bebauungsplanverfahren „B 158/1.Ä“ (Satzungsbeschluss), gemeindliches Einvernehmen

c) nicht öffentlich

6. Personalangelegenheiten
7. Vergabeangelegenheiten
8. Bauangelegenheiten
9. Mitteilungen

Mainz, 26.07.2013

gez.
Michael Ebling

Hinweis:

Der Stadtrat hat den Haupt- und Personalausschuss ermächtigt, in sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien, anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse zu entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Entscheidungen gemäß § 48 GemO, letzter Satz (Eilentscheidungen).

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft
Mainz am
Mittwoch, 31.07.2013, 16:00 Uhr,
Empfangsraum, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

d) nicht öffentlich

1. Vergabeangelegenheiten
2. Bauangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Verschiedenes

Mainz, 23.07.2013
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister